

1164/AB XXI.GP

Bundesministerin
Für soziale Sicherheit und Generationen
Dr. Elisabeth Sickl

9.Okt. 2000

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Manfred Lackner betreffend „TBT (Tributylzinn) und andere Hormongifte in Badeartikeln“, Nr. 1179/J, wie folgt:

Frage1:

Informationen, ob gegenwärtig Produkte die Tributylzinn bzw. Dibutylzinn enthalten, vertrieben werden, liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage2:

Ich teile die von Greenpeace in der Presseaussendung vom 29. August 2000 vertretene Einschätzung, dass durch zinnorganische Verbindungen in aufblasbaren Badeartikeln „bei diesen Konzentrationen unmittelbare Gesundheitsschäden eher unwahrscheinlich“ sind.

Unter Zugrundelegung der von Greenpeace Deutschland veröffentlichten und demzufolge und demzufolge in Luftmatratzen, Wasserbällen und Schwimmflügeln gefundenen Konzentrationen an zinnorganischen Verbindungen und der Verwendungsmuster dieser Produkte (meist kurzfristiger und kleinflächiger Hautkontakt während weniger Wochen im Jahr, „Verdünnungseffekt“ durch das umgebende Wasser) sind nach Ansicht meiner Experten auch langfristige negative Effekte auf die Gesundheit äusserst unwahrscheinlich.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Das Vorhandensein von zinnorganischen Verbindungen in Produkten, die in direkten Kontakt mit der menschlichen Haut kommen, ist allerdings auch nach meiner Auffassung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unerwünscht.

Das Grundproblem stellt dabei die gezielte technische Verwendung zinnorganischer Verbindungen im Kunststoffbereich und die damit verbundene Einschleppung von Spuren dieser Verbindungen in eine Reihe von Konsumartikeln dar. Insofern ist das punktuelle Aufgreifen immer weiterer Produkte - wobei anzumerken ist, dass Badeartikel keine Gebrauchsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 sind - keine wirksame Problemlösungsstrategie.

Ein erfolgversprechender Lösungsansatz liegt vielmehr in einer Gesamtstrategie, die auf der Stoffebene ansetzen muss. Dazu bietet aber das Lebensmittelrecht weder national noch auf Europäischer Ebene das geeignete rechtliche Instrumentarium. Zielführender sind Verwendungsverbote bzw. Beschränkungen auf Grund der Verbotsrichtlinie 76/769/EWG, die national durch eine Verordnung nach dem Chemikaliengesetz umzusetzen wären. Eine diesbezügliche Initiative auf Europäischer Ebene wurde von für den Vollzug des Chemikaliengesetz federführend zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits im Juni dieses Jahres ergriffen und wird von mir vollinhaltlich unterstützt.